

Beschluss

AZ: BSchK/20/2018/B

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin
Telefon: 030-24009-641

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Verfahren des
X. X., Neunkirchen

Beschwerdeführer und Antragsteller (AS)

gegen
X.X., Püttlingen

Beschwerdegegner und Antragsgegner (AG)

wegen Parteiausschluss

hat die Bundesschiedskommission (BSchK) am 22. September 2018 nach der mündlichen Verhandlung vom 22. September 2018 mit ihren Mitgliedern xxx folgenden Beschluss gefasst:

Die Beschwerde des AS gegen den Beschluss der Landesschiedskommission Saar (LSchKSL) vom 26.01.2018 zum Geschäftszeichen 011/A17 wird zurückgewiesen.

Tatbestand:

Mit Schreiben vom 5. Juli 2017 stellte der AS bei der BSchK den Antrag auf Ausschluss der AG, zur damaligen Zeit Landesvorsitzende Saar. Er begründete dies mit „akuter Parteischädigung“. Die AG hätte im Verfahren 01/2017 der LSchKSL dort auftretende Zeugen der Lüge bezichtigt. Sie hätte sich damit nicht hinter ihre Mitglieder gestellt.

Die BSchK hat den Antrag am 13. Juli 2017 zuständigkeitshalber (GZ 14/2017/B) an die LSchKSL verwiesen. Diese führte das Verfahren zum GZ 011/A17.

Mit Schreiben vom 6. September 2017 stellte der AS einen Befangenheitsantrag gegen das Mitglied Helge Gilcher aus der LSchKSL.

Mit Schreiben vom 8. September 2017 stellte der AS ergänzend den Eilantrag, die AG von ihren Aufgaben als Landesvorsitzende zu entbinden. Sie sei ihrer „Handlungs- Ergebnis und Führungsverantwortung“ nicht gerecht geworden.

Mit Schreiben vom 28. September 2017 ergänzte der AS seine Begründung. Er erklärte, was er unter Handlungs-, Ergebnis- und Führungsverantwortung versteht und welche Pflichten im allgemeinen ein Vereinsvorstand habe.

Die LSchKSL führte ein Umlaufbeschlussverfahren durch, bei dem der Vorsitzende darauf verwies, dass Helge Gilcher sich nicht beteiligen solle.

Am 26. Januar 2018 wies die LSchKSL den Antrag per Beschluss zurück. An der Beschlussfassung nahm Helge Gilcher nicht teil. Im Beschluss führte die LSchKSL aus, dass sie zwar ein kritikwürdiges Verhalten der AG - insbesondere beim Agieren in den Medien - sehe, aber keinen erheblichen, vorsätzlichen Verstoß gegen Grundsätze der Partei, Satzung und Ordnung, der einen Ausschluss rechtfertige. Die Entscheidung wurde dem AS am 29. April 2018 zugestellt.

Am 28. Mai 2018 legte der AS Beschwerde gegen den Beschluss der LSchKSL ein.

In der Beschwerde wiederholte der AS seine erstinstanzlichen Ausführungen. Er beruft sich des Weiteren auf eine „Öffentlichkeitsausstrahlung“ vom 29. August 2017. Dort habe die AG auf die Frage zu dem gegen sie gerichteten Parteiausschlussverfahren erklärt, sie habe hierzu noch keine Information seitens der LSchKSL. Auch habe sie sich nicht - so weiter der AS - für die Partei und ihre Mitglieder eingesetzt.

Mit Schreiben vom 6. Juni 2018 trat die AG der Beschwerde entgegen. Sie verwies auf die verbesserten Ergebnisse der Partei bei der Bundestagswahl 2017 und darauf, dass es ihre Aufgabe als Landesvorsitzende gewesen sei, den Behauptungen über Unregelmäßigkeiten bei den Wahlen zur Aufstellung der Kandidaten zur Bundestagswahl nachzugehen.

Mit Schreiben vom 31. Juli 2018 nahm der AS hierzu Stellung. Die AG habe zu seinen Vorwürfen, Feststellungen und den Rechtsbrüchen nicht Stellung genommen. Der AS verwies darauf, dass sein Hauptvorwurf darin bestehe, dass die AG ihrer Verantwortung als Parteivorsitzende nicht gerecht werde und daher parteischädigend wirke.

Die BSchK lud die Parteien zur mündlichen Verhandlung am 22. September 2018.

Mit E-Mail vom 20. September 2018 teilte die AG mit, dass sie aus persönlichen Gründen an der mündlichen Verhandlung nicht teilnehmen könne. Eine Aussage zur Möglichkeit der Durchführung der mündlichen Verhandlung in ihrer Abwesenheit enthielt die Nachricht nicht.

Die BSchK führte am 22. September 2018 die mündliche Verhandlung in Abwesenheit der AG durch. In der mündlichen Verhandlung berief sich der AS ergänzend auf eine Rede der AG auf dem Landesparteitag in Saar, die eine „Hassrede“ gegen einzelne Genossinnen und Genossen gewesen sein soll. Auf Nachfrage der BSchK konnte er keine substantiierten Aussagen zum Inhalt machen. Im übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige, form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde des AS ist unbegründet.

1.

Die Zuständigkeit der BSchK ergibt sich aus § 4 lit. g Schiedsordnung (BSchO).

2.

Der AS hat zwar in seiner Beschwerdeschrift keine Verfahrensrügen erhoben. Die BSchK ist aber auch ohne ausdrückliche Verfahrensrüge verpflichtet, das erstinstanzliche Verfahren auf Rechtsstaatlichkeit und Einhaltung wesentlicher Verfahrensvorschriften zu überprüfen.

Im Ergebnis sind erhebliche erstinstanzliche Verfahrensmängel festzustellen.

Der Befangenheitsantrag des AS gegen ein Mitglied der LSchKSL wurde nicht beschieden. Die vom Vorsitzenden der LSchKSL gewählte Verfahrensweise, seinen Entscheidungsentwurf der LSchKSL zu übersenden mit dem Hinweis, dass das Mitglied, gegen den sich der Befangenheitsantrag richtet, nicht an (schriftlicher) Diskussion und Entscheidung teilnehmen solle, genügt nicht den Anforderungen des § 45 ZPO, welcher hier sinngemäß anzuwenden ist.

Auch wurde seitens der LSchKSL entgegen der zwingenden Bestimmung in § 9 Ziff. 1 Satz 2 BSchO nicht mündliche Verhandlung angesetzt. Die dortige Regelung ist nicht dahingehend zu verstehen, dass eine solche mündliche Verhandlung entbehrlich sei, wenn die Schiedskommission in der Vorberatung zur Auffassung gelangt, dass ein Ausschlussgrund nicht vorliege. Dies wäre eine Vorwegnahme des Ergebnisses vor Durchführung der zwingend angeordneten mündlichen Verhandlung in Ausschlussverfahren. Anders wäre nur zu verfahren bei offensichtlicher Unbegründetheit des Ausschlussantrags. Einen solchen Fall hatte die LSchKSL jedoch ausweislich des Beschlusstextes nicht angenommen.

Beide vorgenannten Verletzungen von Verfahrensvorschriften genügen, um eine Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung zu begründen und das Verfahren an die LSchKSL zurückzuverweisen. Die BSchK hat hiervon jedoch im Interesse der Verfahrensbeschleunigung abgesehen, da sich im Ergebnis die Entscheidung der LSchKSL als richtig erweist (hierzu unter 3.).

3.

Der Kern des Vorwurfs des AS bezieht sich darauf, dass die AG ihrer Funktion als Landesvorsitzende nicht gerecht werde und daher der Partei schade. Er erweitert insoweit die Pflichten eines Parteimitglieds i.S. von § 4 Abs. 2 Bundessatzung (BS) dahingehend, dass die nicht

ordnungsgemäße Erfüllung von Wahlfunktionen innerhalb der Partei dieser schade und einen Ausschluss rechtfertige.

Die BSchK kann dieser Rechtsauffassung in der hier geschilderten Stringenz nicht beitreten.

Grundsätzlich ist es Aufgabe des Organs, welches ein Parteimitglied in eine konkrete innerparteiliche Funktion wählt, von diesem Rechenschaft über seine Tätigkeit als Funktionsträger zu fordern und aus der Nicht- bzw. Schlechterfüllung der Funktion die Konsequenzen zu ziehen. Die Aufgabe der Schiedskommissionen besteht im Gegensatz hierzu darin, die Einhaltung derjenigen Pflichten zu prüfen, die jedem Parteimitglied – unabhängig von seiner Funktion – obliegen.

Nur im Ausnahmefall wäre es zulässig, die weitere Schlechterfüllung einer Funktion als für die Partei so unerträglich anzusehen, dass die Einleitung eines Parteiausschlussverfahrens als Ultima Ratio geboten ist.

Ein solcher Fall ist vorliegend weder vorgetragen noch ergibt er sich aus anderen Umständen.

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Die BSchK konnte trotz Abwesenheit der (entschuldigten) AG in der mündlichen Verhandlung entscheiden, da die AG mit der Entscheidung nicht beschwert ist.

Die Entscheidung erging einstimmig.

Vorsitzender